

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. November 1959

32/A.B.

zu 28/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen vom 16. September 1959, betreffend geplante Zensur im Rundfunk durch die Bundesregierung auf Grund der Koalitionsvereinbarung, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung wie folgt:

Der sogenannte "Koalitionspakt" ist eine Vereinbarung, der an der Bildung der Bundesregierung beteiligten Parteien. In dieser Vereinbarung gaben sich die im Rahmen der "Koalition" zusammenarbeitenden Parteien Zusicherungen über das Verhalten ihrer durch Wahl (die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Organen) oder durch Ernennung (die Mitglieder der Bundesregierung) zur Mitwirkung an der Staatswillensbildung im Rahmen der ihnen durch die Verfassung übertragenen Aufgaben berufenen Repräsentanten im Bereiche der Gesetzgebung und Vollziehung. Der Charakter einer Rechtsquelle kommt dem "Koalitionspakt" nicht zu. Die darin enthaltenen Vereinbarungen können daher auch nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung verwirklicht werden. Da durch den gemäss Art. 149 B.-VG. auf der Stufe eines Bundesverfassungsgesetzes stehenden Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBL.Nr.3, jede Zensur verboten ist, könnte eine Vereinbarung, die die Einführung einer Zensurmassnahme zum Gegenstand hat, auch dann, wenn sie im "Koalitionspakt" tatsächlich enthalten wäre, niemals verwirklicht werden.

Die Mitglieder der Bundesregierung haben im übrigen ihr Bekenntnis zur Demokratie schon zu einer Zeit unter Beweis gestellt, als in der Besatzungszeit Österreichs versucht wurde, durch Einführung der Zensur die Freiheit der Meinung und der Presse - ein Grundprinzip der Demokratie - den österreichischen Bundesbürgern vorzuenthalten. Abgesehen davon ist die in der Anfrage als Zensur bezeichnete Vereinbarung der Regierungsparteien über bestimmte Sendungen des Österreichischen Rundfunks und des Fernsehens nicht als ^{eine} Zensur anzusehen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. November 1959

Auch die Fernmeldebehörde, die der Rundfunk Ges.m.b.H. eine Konzession verliehen hat, würde auf die Programmgestaltung nur in dem Umfang Einfluss zu nehmen in der Lage sein, als es das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes der anlässlich der Konzessionsverleihung erlassene Bescheid unter dem Titel der Konzessionsbedingungen vorsieht. Und auch eine solche Einflussnahme würde ihre Schranken an dem Zensurverbot finden. Die Gesellschaft und somit ihre Organe, wozu auch die Bundesregierung als Vertreter des Bundes in der Gesellschaftsversammlung gehört, sind in allen Fragen der Programmgestaltung vollkommen freigestellt und befugt, die Sendungen nach ihren Richtlinien zu gestalten; hierbei sind sie nur an die gesetzlichen Schranken und an jene Beschränkungen, die sie sich selbst auferlegt, gebunden. Die Bundesregierung hat allerdings nicht die Absicht, zuzulassen, dass Einrichtungen der Demokratie unter Missbrauch der von ihr gewährten Freiheiten herabgewürdigt werden; sie weiss sich in diesem Punkte der Zustimmung aller wirklich freiheitsliebenden und demokratisch gesinnten Österreicher sicher.

-.-.-.-.-